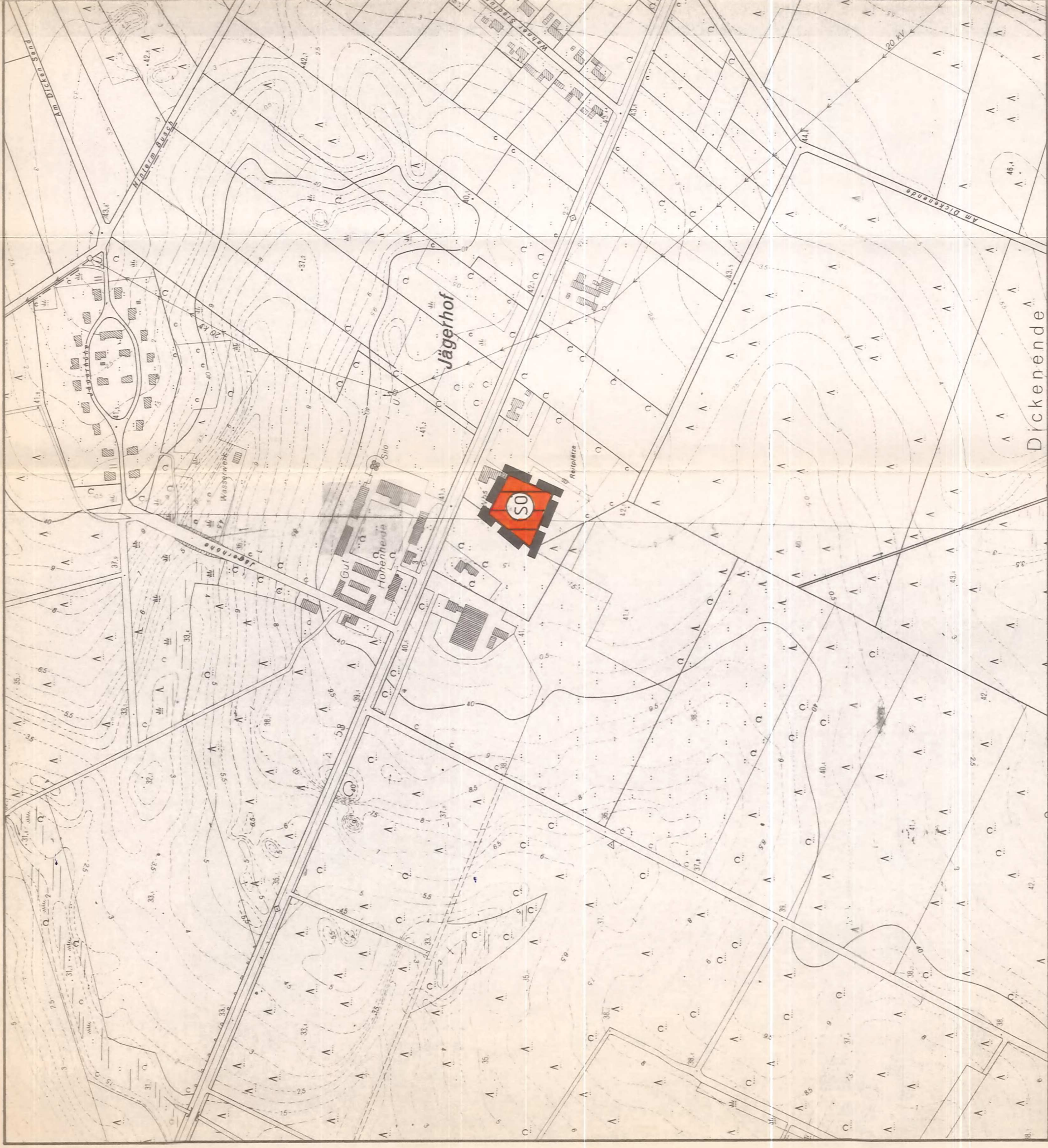




Verfahrensvermerke

Der Saatzgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Juli 1984 22. Änderung des Flächenutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BAufG am 22. Aug. 1984 öffentlich bekanntgemacht.

Sögel..... , den **22. Aug. 1984**
.....

.....
Sachverständigenrat
Stadtschreiber

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000, Blattnr. 4110 / 47, 18.
Herausgegeben vom Kataster Meppen und vom Niedersächsischen
Herausgebervermerk: Landesvermessungsamt, Ausgabejahr: 1977, 1978
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungs Erlaubnis für Samtgemeinde, Sögel
durch das Kataster Meppen am 24.07.1984, Az.: A.1713 / 84.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Ing. Büro H. ABELN, Hauptstr. 25, 4476 Werlte, Tel. 05951/501

.....
 Werte, den 11. 3. 86

 Heller

Der Saatzgremiendat hat in seiner Sitzung am 7. Nov. 1988 den Entwurf der 22. Änderung des Flächenaufzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10. Dez. 1995 zusätzlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Flächenaufzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 2. Dez. 1995 bis zum 12. Dez. 1995 in der öffentlichen Auslegung gelegen.

Siegel....., den 24. Jan. 1986

 Samtgemeindeleiter

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 1. März 1986 beschlossen.

Sögel den 1. März 1986

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BBAuf genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BBAuf von der Genehmigung ausgenommen auf Antrag der Gemeinde vom

..... den

..... Fachwissenschaftliche

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ:)
aufgeführten Aufgaben / Maßnahmen in seiner Eignung im
hinsichtlich

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgeteilt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
 offensichtlich bekanntgemacht

Sögel, den

Die Genehmigung der ... Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BBauG

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 31. Mai 1986 bekanntgemacht worden.

Siegel....., den 31. Mai 1986

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Vernetzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gemäß § 155a BAufg nicht geltend gemacht worden.

Säglet....., den

SAMTGENDE SÖGEL

22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Mitgliedsgemeinde
SÖGEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHaUG) i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleu-

zurückgezogen, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (.....Blätter) und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Sögel....., den 11. März 1986

Brücker

**SÖGEL *
SANTHEIMEINDE**

Brücker

Santemeindeleiter

Landkreis Emsland

LEHRSTUHL FÜR VERKEHRSGESCHICHTE UND VERKEHRSGEOMETRIE

 Sondergebiet, das der Erholung dient (Reifhalle)

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Flächennutzungsplan ist mit Verf. (AZ.: 304.9-21101
54047) vom heutigen Tage unterfertigt!
mit Maßgaben gemäß § 6 BBauG genehmigt. Die
wesentlich gemachten Teile sind auf Antrag der
Gemeinde gemäß § 6 Abs. 6 BBauG

von der Genehmigung ausgenommen
24. APR. 1986
Oldenburg, den

Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht
zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans
(Mitgliedsgemeinde Sögel)

Lage des Gebietes und vorhandene Nutzung

Das Planungsgebiet der 22. Änderung des Flächennutzungsplans liegt westlich der bebauten Ortslage Sögel im Ortsteil Jägerhof, südlich der Landesstraße 53 und des Gutes Hohenheide.

Der Bereich umfaßt die Teilfläche einer Grünfläche für Reithalle und Reitplatz. Es schließt südlich an ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit den Zweckbestimmungen Gaststätte, Restaurant, Hotel an. Das Gelände wird z.Zt. landwirtschaftlich genutzt.

Ziel der räumlichen Entwicklung

Auf dem Reitsportgelände ist die Errichtung einer Reithalle notwendig geworden. Um die räumliche Entwicklung dieses Bereiches zu strukturieren, hat der Samtgemeinderat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Es soll ein Sondergebiet dargestellt werden, innerhalb dessen die erforderliche Reithalle mit den dazugehörigen Nebenanlagen errichtet werden kann. Detailliertere Planungen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Zum Inhalt der Planänderung

Entsprechend der o.b. Planungsabsicht wird der Änderungsbereich als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung 'Reithalle' dargestellt.

Der Standort wurde gewählt, um die Bebauung in diesem Bereich zu konzentrieren. Mit der getroffenen Darstellung ist sichergestellt, daß die geplante Reithalle in der Nähe des vorhandenen Restaurationsbetriebes entsteht.

Zur sinnvollen Einbindung der geplanten Anlage in die Landschaft wird es für erforderlich gehalten, entsprechende Abpflanzungen zur freien Landschaft hin vorzunehmen. Als Gehölze sollten standortgerechte, wildwachsende, heimische Gehölze verwendet werden.

Erschließung

Zwischen dem Straßenbauamt Lingen und der Gemeinde Sögel ist eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden bezüglich der Anbindung der vorhandenen Gaststätte und der geplanten Reithalle an der L 53. Dieser Vertrag ist seit dem 08. November 1985 gültig.

Die erforderlichen Stellplätze sind vom Betreiber auf dem eigenen Grundstück anzulegen.

Durch den vorhandenen Anschluß an das Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes 'Hümmeling' mit Sitz in Werlte ist die Versorgung mit Trinkwasser gesichert.

Das anfallende Oberflächenwasser wird einem in der Nähe verlaufenden Vorfluter zugeführt. Wahlweise kann es auch vom Betreiber auf dem Gelände versickert werden. Die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes sind zu beachten.

Nach dem neuen Abwasser-Rahmenplan für die Samtgemeinde Sögel ist für den gesamten Ortsteil Jägerhof die zentrale Abwasserbeseitigung zur Kläranlage in Sögel vorgesehen. Bei der Abwasserbeseitigung für die geplante Reithalle mittels Grundstückskläranlage handelt es sich somit um eine Übergangslösung. Nach dem Bau der Schmutzwasserkanalisation ist die Reithalle an die zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen. Der Landkreis Emsland hat mit der erteilten Baugenehmigung für die neue Reithalle diesem Vorgehen zugestimmt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung (Schulverwaltungs- und Kulturamt) und der Gemeindeverwaltung zu melden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wurden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 2 (5) BBauG frühzeitig an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Entwurfs sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichts. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG eine Frist.

Die vorgebrachten Bedenken wurden im Abwägungsprozeß berücksichtigt.

Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde hat gem. § 2 a (2) BBauG frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 2 a (6) BBauG mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Während dieser Zeit wurden von Betroffenen oder interessierten Bürgern weder Bedenken noch Anregungen eingereicht oder zu Protokoll gegeben.

Hat vorgelegen
Oldenburg, den 24. APR. 1986
Bez.-Reg. Weser-Ems

Verfahrensvermerk

Im Auftrag

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung in der Zeit vom 23. Dez. 1985 bis 24. Jan. 1986 öffentlich im Büro der Samtgemeinde Sögel ausgelegt und war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 11. März 1986.

Sögel, den 11. März 1986

Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeindedirektor

96 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeinde Sögel)

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 24.04.86 (Az.: 309.9-21101-54047) die vom Rat der Samtgemeinde Sögel am 11.03.86 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BBauG genehmigt.

Der Geltungsbereich der genehmigten Änderung liegt westlich der bebauten Ortslage Sögel im Ortsteil Jägerhof, südlich der Landesstraße 53 und des Gutes Hohenheide.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Gemäß § 155 a Bundesbaugesetz, geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. S. 949), ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Sögel, 14.05.86

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

197 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 1986 vom 05.02.86

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 05.02.86 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 1986 im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	421 800 DM
in der Ausgabe auf	421 800 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	299 800 DM
in der Ausgabe auf	299 800 DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 60 000 DM.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 250 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 280 v. H.

Stavern, 05.02.86

GEMEINDE STAVERN

Schuckenbrock
Bürgermeister i. V.

Heldermann
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 1986 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Stavern öffentlich aus.

Stavern, 22.05.86

GEMEINDE STAVERN
Der Gemeindedirektor

198 Neufassung der „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Landkreis Lingen“ durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes „Landkreis Lingen“ am 12. Februar 1986

Aufgrund der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes „Landkreis Lingen“ werden gem. Beschluß der Verbandsversammlung vom 12.02.86 nachstehende „Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Landkreis Lingen“ erlassen:

1. Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750)

Die §§ 2 bis 34 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) sind Bestandteil (siehe Anlage).

2. Geltungsbereich

Die Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlußnehmer (Tarifkunden), mit denen keine Sonderverträge bestehen (§ 1 (1) und (2) AVB Wasser V).

3. Wasserverbrauchs- und Grundpreis

Der Wasserverbrauchspreis errechnet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der im Ablesezeitraum entnommenen Wassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³. Der Ablesezeitraum beträgt ca. 12 Monate.